

BStGer RR.2015.194 vom 9. Dezember 2015

Bundesstrafgericht, 2015-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.194

FR: TPF RR.2015.194 du 9 décembre 2015

IT: TPF RR.2015.194 del 9 dicembre 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Österreich sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), der Vertrag vom 13. Juni 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EUeR; SR 0.351.916.32) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABI. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) massgebend. Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das schweizerische Landesrecht, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11), zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617).

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a

- 4 -

Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerde vom 24. Juni 2015 (Postaufgabe 26. Juni 2015) gegen die Schlussverfügung vom 26. Mai 2015 ist fristgerecht eingereicht worden.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt

als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 137 IV 134 E. 5.2.1 S. 138; 130 II 162 E. 1.3 S. 165; TPF 2007 79 E. 1.6 S. 82). Die Herausgabe betrifft Unterlagen der Kreditkarte Nr. 1. Der Beschwerdeführer als Inhaber dieser Kreditkarte ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009, E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5). Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer lässt bestreiten, dass er Verantwortlicher bzw. Betreiber der fraglichen Website sei. Er habe insgesamt nur drei Artikel darauf publiziert, welche keine gegen Homosexuelle gerichteten Inhalte aufgewiesen hätten. Selbst wenn er verantwortlich für die Website gewesen wäre, wäre im Übrigen primär der Autor nach Art. 28 Abs. 1 StGB strafbar; und somit nicht er. Als Weiteres lässt der Beschwerdeführer einwenden, er sei auch nicht Inhaber des Spendenkontos beim Online-Zahlungsservice D. Dieses laute auf einen F., der gemäss dem Online-Zahlungsservice D. Inhaber der fraglichen Kreditkarte sein solle, obschon dies seine (des Beschwerdefüh-

- 5 -

ers) Kreditkarte sei. Seine Kreditkarte sei offensichtlich missbraucht worden. Entsprechend gebe es in der ganzen Kreditkartenabrechnung nur eine einzige Buchung mit Bezug zum Online-Zahlungsservice D., und zwar vom 22. Juli 2005 und könne damit mit der Kontoeröffnung beim Online-Zahlungsservice D. nichts zu tun haben. Insofern bestünden offensichtlich Irrtümer und Widersprüche im Sachverhalt.

E. 4.2

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie vorliegend die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 195 f.).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechts- hilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Danach kann von den Behörden des ersuchenden Staates nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand der Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig wider- spruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfe- verfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade des- wegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte auf- grund von Unterlagen, die im Besitze des ersuchten Staates sind, klären kann. Die ersuchte Behörde hat sich beim Entscheid über ein Rechtshilfebe- gehen nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zu- treffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lü- cken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196).

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer den von der ersuchenden Behörde dargestell- ten Sachverhalt bestreiten lässt, ist er nicht zu hören. Dies gilt sowohl mit Bezug auf den geäußerten Verdacht, er sei Verantwortlicher bzw. Betreiber der Website «C.» sowie den geltend gemachten Verdacht eines Konnexes zwischen seiner Kreditkarte und Spenden über den Online-Zahlungsservice D. für «C.». Die Argumentation des Beschwerdeführers verkennt, dass im

- 6 -

Rechtshilfeverfahren gerade keine Beweiswürdigung erfolgt. Herauszuge- bende Beweismittel können sowohl belastend wie auch entlastend wirken. Dies zu prüfen und zu beurteilen, obliegt allein der ersuchenden Behörde. Die fraglichen Rügen in der Beschwerde sind daher unbehilflich.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer bestreitet die doppelte Strafbarkeit insofern weiter als er geltend macht, selbst wenn er Verantwortlicher für die fragliche Website gewesen wäre, wäre seine Strafbarkeit deshalb nicht gegeben, weil primär verantwortlich und damit die Strafbarkeit des Redaktors aufgrund von Art. 28 Abs. 1 StGB ausschliessend der Autor der inkriminierten Artikel wäre. Diese Argumentation verkennt, dass das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit nicht die Strafbarkeit des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen voraussetzt. Auch die Strafbarkeit des Autors der inkriminierten Passagen selbst genügt, sofern die Äusserung nach schweizerischem Recht strafbar ist. Letzteres ist vom Beschwerdeführer jedoch gerade nicht bestritten wor- den, weshalb die Beschwerdekammer dies – wie ausgeführt (E. 3) – nicht weiter überprüft.

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer den Konnex zwischen dem Spendenkonto beim Online-Zahlungsservice D. und seiner Kreditkarte bestreitet, stellt er die potentielle Erheblichkeit und damit die Verhältnismässigkeit der nachge- suchten Rechtshilfehandlung in Abrede. Rechtshilfemassnahmen haben ge- nerell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (für viele: Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom 6. Mai 2014, E. 5.2). Ob die ver- langten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder

nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163).

Die von der Herausgabeverfügung umfassten Unterlagen sind sehr wohl geeignet, der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde als Beweismittel zu dienen für die Frage, ob das Kreditkartenkonto des Beschwerdeführers als

- 7 -

Spendenkonto genutzt worden ist. Der Beschwerdeführer verkennt, dass Beweismittel, die unter Umständen entlastend sind, im Strafverfahren gleichermaßen geeignet sind wie belastende. Damit geht auch diese Rüge fehl.

E. 6.1

Weitere Rechtshilf Hindernisse werden weder genannt, noch ist das Vorliegen solcher offensichtlich ersichtlich. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 65 Abs. 5 VwVG). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr auf Fr. 3'000.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.–. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Fr. 2'000.– zurückzuerstatten.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.